



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

REKTOR

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1647 | Stand: 29. Juli 2026

Spezielle Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim

Vom 29.07.2026

Auf Grund von § 32 Abs. 3, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. Nr. 139), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Juli 2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 29.07.2026 seine Zustimmung zum Erlass der Prüfungsordnung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 A-BPO)

Diese Spezielle Bachelor-Prüfungsordnung (S-BPO) gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften. Sie ergänzt die Bestimmungen der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung (A-BPO) der Universität Hohenheim in der jeweils gültigen Fassung. Im Zweifel hat die Allgemeine Bachelor-Prüfungsordnung Vorrang.

§ 2 Akademischer Grad (§ 3 A-BPO)

Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

§ 3 Aufbau des Bachelor-Studiums (§ 4 A-BPO)

- (1) Das Bachelor-Studium Wirtschaftsinformatik gliedert sich in neun Bereiche:
 - Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften (24 ECTS-Credits),
 - Grundlagen der Informatik (24 ECTS-Credits),
 - Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (24 ECTS-Credits),
 - Grundlagen Data Science (18 ECTS-Credits),
 - Grundlagen der Sozialwissenschaften (6 ECTS-Credits),
 - Wahlpflichtbereich (36 ECTS-Credits),
 - Freier Wahlbereich (18 ECTS-Credits),
 - Abschlussprojekt (18 ECTS-Credits) und
 - Bachelorarbeit (12 ECTS-Credits).
- (2) Die Bereiche „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“, „Grundlagen der Informatik“, „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“, „Grundlagen Data Science“ sowie „Grundlagen der Sozialwissenschaften“ stellen den Pflichtbereich des Bachelor-Studiums Wirtschaftsinformatik dar.
- (3) Der Bereich „Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften“ besteht aus vier Pflichtmodulen:
 - Modul „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“ (6 ECTS-Credits),

- Modul „Accounting, Management Accounting and Finance“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Produktion & Interne Unternehmensrechnung“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Wirtschaftsmathematik“ (6 ECTS-Credits).
- (4) Der Bereich „Grundlagen der Informatik“ besteht aus vier Pflichtmodulen:
- Modul „Grundlagen der Informatik“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Einführung in die Programmierung“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Softwareentwurf & Java“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „Software Engineering“ (6 ECTS-Credits).
- (5) Der Bereich „Grundlagen der Wirtschaftsinformatik“ besteht aus vier Pflichtmodulen:
- Modul „Einführung in das Digital Business Management“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Applied Artificial Intelligence“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „Introduction to Databases“ (6 ECTS-Credits).
- (6) Der Bereich „Grundlagen Data Science“ besteht aus drei Pflichtmodulen:
- Modul „Einführung in die statistische Datenanalyse“ (6 ECTS-Credits),
 - Modul „Stichprobenbasierte Datenanalyse“ (6 ECTS-Credits) und
 - Modul „Introduction to Data Science with R and R-Studio“ (6 ECTS-Credits).
- (7) Der Bereich „Grundlagen der Sozialwissenschaften“ besteht aus einem Pflichtmodul:
- Modul „Arbeit und Organisation in der digitalen Transformation“ (6 ECTS-Credits).
- (8) Im Wahlpflichtbereich stehen Module im Gesamtumfang von 36 ECTS-Credits, aus den Bereichen „Wirtschaftsinformatik“, „Informatik“, „Wirtschaftswissenschaften“, „Data Science“ und „Sozialwissenschaften“ zur Auswahl. Hierbei sind 12 ECTS-Credits aus dem Bereich „Wirtschaftsinformatik“ zu wählen. Mindestens 6 und maximal 12 ECTS-Credits sind jeweils aus den Bereichen „Informatik“, „Wirtschaftswissenschaften“ und „Data Science“ zu wählen. Aus dem Bereich „Sozialwissenschaften“ können maximal 6 ECTS-Credits gewählt werden. Näheres regelt der Modulkatalog.
- (9) Im Freien Wahlbereich sind Module im Gesamtumfang von 18 ECTS-Credits zu wählen. Die Wahlmodule können aus allen Modulen, welche in den Bachelor-Studiengängen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden, gewählt werden. Näheres regelt der Modulkatalog.
- (10) Die Studierenden können Zusatzmodule gemäß § 4 Abs. 3 A-BPO aus dem Angebot der Bachelor-Studiengänge der Universität Hohenheim absolvieren. Nachdem 90 ECTS-Credits im Pflichtbereich erbracht wurden, können Module aus dem Angebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim absolviert werden. Dieses Angebot gilt nur so weit Kapazitätsbeschränkungen dies nicht verhindern. Diese Zusatzmodule werden auf Antrag im Zeugnis ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtbewertung der Bachelor-Prüfung ein.

§ 4 Modulwahl, -zuordnung und -tausch (§ 6 A-BPO)

Ein späterer Wechsel der Zuordnung von Modulen zu Wahlpflichtbereich, Wahlbereich oder Zusatzkonto (Modultausch) ist 1-mal vor Erstellung des Abschlusszeugnisses möglich.

§ 5 Lehr- und Prüfungssprache (§ 8 A-BPO)

Lehr- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch.

§ 6 Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung (§ 9 Abs. 4 A-BPO)

Für die Orientierungsprüfung gemäß § 9 Abs. 4 A-BPO müssen 18 ECTS-Credits durch Prüfungsleistungen in folgenden Modulen erbracht werden: „Einführung in die Wirtschaftsinformatik“, „Grundlagen der Informatik“ und „Einführung in die Wirtschaftswissenschaften“.

§ 7 Klausuren (§ 14 Abs. 2 A-BPO)

Klausuren können gemäß § 14 Abs. 2 A-BPO bis zu einem Umfang von 50 % der Gesamtpunkte unter Verwendung von Antwort-Wahlaufgaben erfolgen. Als Bewertungsverfahren kann nur die Option 2 gemäß § 14 Abs. 3 A-BPO gewählt werden.

§ 8 Prüfungsausschuss (§ 19 A-BPO)

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals gehören der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an.
- (2) Die vorsitzende Person, deren Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gewählt und bestellt.

§ 9 Modul Abschlussprojekt und Bachelorarbeit (§ 4 A-BPO i.V.m. § 3 Abs. 10 S-BPO und § 30 Abs. 2 A-BPO)

- (1) Die Bachelorarbeit besteht aus einer schriftlichen Bachelor-Thesis. Ergänzend können die prüfenden Personen eine Reflexionsprüfung gemäß § 34 Abs. 6 A-BPO vorsehen. Ziel der Reflexionsprüfung ist die Feststellung, ob die geprüfte Person die Inhalte, Methoden und Ergebnisse der Bachelor-Thesis eigenständig verstanden hat und vertreten kann. Die Reflexionsprüfung kann mündlich oder schriftlich und mit oder ohne Präsentation erfolgen. Welche prüfende Person eine Reflexionsprüfung vorsieht sowie die Einzelheiten der jeweiligen Reflexionsprüfung regelt der Modulkatalog.
- (2) Nimmt die zu prüfende Person eine ordnungsgemäß angesetzte Reflexionsprüfung nicht wahr, so gilt die Reflexionsprüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3) Die Reflexionsprüfung ist unbenotet und muss bestanden werden. Das Ergebnis einer mündlichen Reflexionsprüfung wird der zu prüfenden Person unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Eine mündliche Reflexionsprüfung dauert in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei einer schriftlichen Reflexionsprüfung (Klausur) beträgt die Bearbeitungszeit der Klausur in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

- (5) Für das Modul Bachelorarbeit werden 12 ECTS-Credits und für das Modul Abschlussprojekt 18 ECTS-Credits vergeben. Im Abschlussprojekt sollen die Studierenden zeigen, dass sie ihre Modellierungs-, Entwurfs- und Implementierungskenntnisse für eine wirtschaftsinformatische Fragestellung einsetzen können. Die Bachelorarbeit verschriftlicht die Motivation, die Vorgehensweise, die Ergebnisse, die Evaluation etc. und ordnet das Projekt in den wissenschaftlichen Kontext ein.
- (6) Die Module Abschlussprojekt und Bachelorarbeit haben jeweils eine Bearbeitungszeit von drei Monaten und sollen zeitlich aufeinanderfolgend absolviert werden.
- (7) Für das Abschlussprojekt und das Thema der Bachelorarbeit stehen alle Bereiche zur Wahl. Es muss ein hinreichender wirtschaftsinformatischer Bezug hergestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.

§ 10 Betreuende Person (§ 31 Abs. 1 A-BPO)

Die Bachelorarbeit wird von Personen gemäß § 21 Abs. 1 A-BPO der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ausgegeben und betreut. Das Thema der Bachelorarbeit wird durch die betreuende Person festgelegt. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Bachelorarbeit kann mit vorheriger Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehört, wenn sie eine gleichwertige Qualifikation besitzt und wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einer Professorin/einem Professor, einer Hochschuldozentin/einem Hochschuldozenten, einer Privatdozentin/einem Privatdozenten, einer Juniorprofessorin/einem Juniorprofessor oder einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter mit Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 S. 6 HS. 2 LHG der Fakultät erfolgt.

§ 11 Zulassung und Ausgabe der Bachelorarbeit (§ 32 A-BPO)

Das ausgegebene Thema kann nicht zurückgegeben werden. Die Kandidatin/Der Kandidat kann jedoch in Textform (beispielsweise schriftlich oder per E-Mail) dem zuständigen Prüfungsausschuss gegenüber erklären, dass sie/er eine Bachelorarbeit zum angegebenen Thema nicht abgeben wird. Damit gilt das Nichtbestehen der ersten Bachelorarbeit als festgestellt. Eine Erklärung nach Satz 2 ist frühestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit zulässig.

§ 12 Bearbeitung und Abgabe des Abschlussprojekts und der Bachelorarbeit (§ 33 Abs. 1 A-BPO)

- (1) Die Module Abschlussprojekt und Bachelorarbeit haben eine Bearbeitungszeit von jeweils drei Monaten und sollen zeitlich aufeinanderfolgend absolviert werden.
- (2) Wenn bei Beantragung der Bachelor-Thesis bereits feststeht, dass es zu themen- oder prozessbedingten Unterbrechungen der Bearbeitungsmöglichkeiten kommen wird und sich deshalb der festgelegte Workload nicht auf den vorgesehenen

3-Monatszeitraum konzentrieren lässt, kann die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis um bis zu 1 Monat heraufgesetzt werden.

- (3) Die Bachelorarbeit kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers in englischer Sprache verfasst werden.

§ 13 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 37 Abs. 3 A-BPO)

Begrenzt wiederholbare Modulprüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

§ 14 Bachelorurkunde (§ 42 Abs. 2 A-BPO)

Die Bachelorurkunde weist den verliehenen Bachelorgrad Bachelor of Science (B.Sc.) sowie den Namen des Studiengangs aus und wird von der Dekanin/dem Dekan unterzeichnet.

§ 15 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Am 31.03.2027 tritt die Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 17.11.2025 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 17.11.2025, Nr. 1604) (alte PO) außer Kraft.
- (3) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden ab dem Wintersemester 2026/2027.
- (4) Übergangsregelung:

Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2026/2027 aufgenommen haben, beenden im Sommersemester 2026 angemeldete Prüfungs- und Studienleistungen, die zeitlich ins Wintersemester 2026/2027 fallen, nach den Regelungen der alten PO (gemäß Abs. 2).

Stuttgart, den 29.07.2026

gez.

Prof. Dr. Christoph Schneider

- Rektor -